

aus Anlaß der obigen Ausführungen die Herren Sortimentere erneut auf die vom Verein Leipziger Kommissionäre herausgegebene Zusammenstellung der für den Verkehr über Leipzig zu beobachtenden Regeln hinzuweisen. Das Büchlein führt den Titel: „Der buchhändlerische Verkehr über Leipzig und der Geschäftsgang des Leipziger Kommissionsgeschäfts. Für die Herren Kommittenten zusammengestellt vom Verein Leipziger Kommissionäre (Leipzig, D.-M. 1892)“. [Zu beziehen vom Schriftführer des Vereins, z. B. Herr Johannes Grunow (Dr. Ludw. Verbig)].

IV. Kongreß der italienischen Buchhändler und Buchdrucker.

Die Associazione Tipografico-Libraria Italiana in Mailand veranstaltete, wie wir schon erwähnt haben, zur Feier ihres fünfundsanzwanzigjährigen Bestehens einen Kongreß, an welchem Buchhändler, Verleger und Buchdrucker sämtlicher Provinzen Italiens teilnahmen.

Auf der Tagesordnung standen mehrere für das italienische Buchgewerbe sehr wichtige Fragen; so die Einführung einer Verkehrsordnung, die Regelung der Rabattfrage, der Entwurf eines Verlagsvertrages, die Revision des italienischen Urheberrechts und der internationalen Berner Konvention, die Regelung der typographischen Arbeiten in den Strahhäusern, sowie einige Fragen über das Monopol der Schulbücher, über Post und Zollwesen, über Pflichtexemplare, über die Sonntagsruhe, über das Lizitationsverfahren bei Lieferungen von Drucksorten u. a. mehr.

Der Kongreß tagte vom 3. bis 7. d. Mts. Am 6. unternahmen die Kongressisten einen Ausflug nach dem reizenden Lago maggiore; die auswärtigen Kollegen wurden hierzu von den Mailändern als Gäste eingeladen.

Aus der uns vorliegenden, beinahe vierzig Seiten starken Nr. 36/37 des „Giornale della Libreria“ (dem amtlichen Blatt des genannten Vereins) entnehmen wir, daß die Beratungen sämtlicher Fragen mit großem Ernst und sachlichem Verständnis aufgenommen und durchgeführt wurden. Die von der Versammlung angenommenen Beschlüsse lassen auf eine allmähliche Besserung des italienischen Buchhandels schließen, da die Berichterstatter ihre Aufgaben gründlich studiert hatten und überdies eine im Buchgewerbe hervorragende Stelle (wie z. B. Treves, Ricordi, Ballard, Clausen, Unione Tip.-Ed. Torinese, Paravia, Barbèra) einnehmen.

Der Präsident der Associazione Tip.-Libr. Italiana, S. Pietro Ballard, hielt die Eröffnungsrede, in der er auf die Gründung und Entwicklung des Vereins während der vergangenen fünfundsanzwanzig Jahre, sowie auf die um den Verein wohlverdienten Gründer und Mitglieder hinwies. Er beantragte ferner, daß der während fünfzehn Jahren ununterbrochen (1875—1890) als Vereinsvorstand thätig gewesene Herr Ritter Emilio Treves zum Ehrenpräsidenten des Vereins ernannt werde. Die Versammlung nahm diesen Antrag mit anhaltendem Beifall an.

Die Verkehrsordnung für den italienischen Buchhandel wurde nach einer gründlichen Beratung in teilweise geänderter Fassung angenommen und soll nach einem Probejahr endgültig mit fünfjähriger Dauer eingeführt werden.

Betreffs des seitens der Regierung beabsichtigten Schulbücher-Monopols sprach sich der Kongreß entschieden im gegenteiligen Sinne aus und richtete eine Eingabe an das Unterrichts-Ministerium mit dem Ersuchen, daß bei der vorzunehmenden Prüfung der aus den Schulen zu entfernenden Textbücher mit der größten Unparteilichkeit vorgegangen werden wolle.

An der Beratung der die Revision der internationalen Berner Litterarkonvention betreffenden Anträge nahmen Verleger und Schriftsteller teil. Der Beschluß des Kongresses lautete dahin, daß eine Ausdehnung des Ueber-

setzungsrechts nicht gewährt werden solle; daß die Feuilleton-Romane auch ohne Angabe des Nachdruckverbotes nicht ohne weiteres anderweit reproduziert werden dürfen; daß die Herstellung eines Romans aus einem musikalischen Werk und umgekehrt als unstatthaft zu betrachten sei.

Betreffs der Abfassung von Anthologien besteht in Italien ein Gesetz (Urheberrecht), wonach einzelne Stellen eines Autors nur gegen Honorar reproduziert werden können. Der Kongreß einigte sich auf eine Umänderung des Gesetzes, indem er in nur leicht geänderter Fassung den Antrag des Referenten mit einem Zusatz annahm, wonach künftighin die Honorarfrage durch einen von der Associazione Libreria Italiana und dem italienischen Schriftsteller-Verein zu vereinbarenden Tarif geregelt werden soll.

Der Kongreß sprach sich für die Einführung der Sonntagsruhe in den Buchhandlungen und in den Druckereien aus; er beschloß ferner, daß die Regierung durch ihre Straßhausdruckereien dem freien Druckereigewerbe keine Konkurrenz bereiten solle; er nahm den Entwurf eines Verlagsvertrages fast unverändert an; er beschloß die Regierung zu ersuchen, daß im Innern des Reiches die Bücherbestellzettel eingeführt und Postpakete gegen vom Empfänger zu entrichtende Fracht zugelassen werden.

Zuletzt wurde ein auf die Herabminderung der Pflichtexemplare abzielender Antrag angenommen und der Kongreß geschlossen.

Außer dem vorerwähnten Ausfluge nach dem Lago maggiore wurden sämtliche Kongressisten zu einer Soiree beim Vereinsvorstande Herrn Pietro Ballard und zum Besuch der Druckfarbendruckfabrik Ch. Lorilleux & Co. in Dergano eingeladen. Der Empfang und die Bewirtung der Gäste waren überall glänzend.

Die politischen Zeitungen Mailands und anderer bedeutenden Städte Italiens widmen dem Kongresse sehr freundliche Artikel, sie heben dessen Ernsthaftigkeit hervor und versprechen sich ein für das allgemeine Wohl des italienischen Buchgewerbes wirksames Resultat.

Sämtliche Kongressisten erhielten zur Erinnerung ein fast 700 Seiten starkes Jahrbuch (Annuario della Libreria, della Tipografia e delle arte e industrie affini in Italia), wovon auch der Bibliothek des Börsenvereins ein Exemplar freundlichst gewidmet wurde. Eine Besprechung dieses umfangreichen Buches behalten wir uns vor.

Urheberrechtsschutz in den Vereinigten Staaten N.-A. Musikalische Komposition.

In den Vereinigten Staaten N.-A. besteht für ausländische Bücher bekanntlich der Zwang, daß sie im amerikanischen Inlande neu gesetzt und gedruckt sein müssen, um den gesetzlichen Schutz gegen Nachdruck, Uebersetzung und andere unberechtigte Eingriffe zu genießen. Obwohl nun das neue Copyright-Gesetz musikalische Kompositionen diesem unleidlichen Zwange nicht unterworfen hat, so hat es dem betriebsamen Geiste der Yankees doch beliebt, den ausländischen Musikalien-Verlegern Schwierigkeiten zu machen, indem sie auch Musikalien unter den Begriff „Buch“ eingereiht und danach vom Gesetz behandelt wissen wollten. Das Börsenblatt für den deutschen Buchhandel hat kürzlich mitgeteilt, daß ein amerikanischer Richter J. Colt diesem Unfuge durch seine Entscheidung gesteuert hat. Nachträglich können wir heute den Wortlaut dieser Entscheidung mitteilen und schicken zur Erläuterung voraus, daß eine amerikanische Firma Oliver Ditson Company drei musikalische Kompositionen, wofür die englischen Firmen Alfred H. Bittleton und Novello Ewer & Co. das Copyright in den Vereinigten Staaten erworben hatten, nachgedruckt und in den Handel gebracht hatte. Der Richter J. Colt bestätigte den Rechtsstandpunkt der Kläger und widerlegte jeden einzelnen Einwand der verklagten Firma.

Nachstehend der Wortlaut des Erkenntnisses in Uebersetzung: